

Veröffentlichung Richtplan Zürich

- 1 Der Bundesrat hat am 15. Mai 1996 folgenden Beschluss gefasst:
- 11 Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumplanung vom 12. März 1996 wird der Richtplan des Kantons Zürich mit Änderungen gemäss Ziffer 12 genehmigt. Vorbehalten bleiben die Ergänzungen und die noch erforderliche Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen gemäss Ziffer 13 und 14 sowie die Sicherstellungen gemäss Ziffer 15.
- 12 *Änderung des Richtplans*
 Der Kanton wird eingeladen, die folgenden Änderungen am Richtplan vorzunehmen (Ziff. 4.5 Bst. a Prüfungsbericht):
- 121 – Die Streusiedlungsperimeter im Zimmerberg und in den ausserhalb der Entwicklungskonzeptregion «Pro Zürcher Berggebiet» liegenden Gemeinden im Zürcher Oberland werden von der Genehmigung ausgenommen.
 – Planerische Durchstossungen von Landwirtschaftsgebiet (Richtplanfestlegungen 2.2.2a/3.2.3c; Einzonung und Umnutzung einzelner Fabriken und Gewerbekomplexe) müssen den Anforderungen von Artikel 24 RPG genügen.
 – Kategorienwechsel des Materialabbauobjekts Nr. 35, Hüntwangen-Chüetsziwald (neu: Zwischenergebnis);
 – Kategorienwechsel des Anschlusses Oberhauserriet (neu: Zwischenergebnis);
 – Klärung des Richtplaneintrages «Anschluss zum Werkhof Wallisellen»;
 – Redimensionierung des Aushubumschlagplatzes Zürich-Tiefenbrunnen;
 – Abstimmung des Waffenplatzareals Kloten-Bülach mit dem Flughafengebiet in Kloten.
- 13 – *Ergänzung des Richtplans*
 Der Kanton wird eingeladen, die folgenden Grundlagen und die entsprechenden Ergänzungen des Richtplans bis 31. März 2000 zur Prüfung und Genehmigung einzureichen:
- 131 die sich in Bearbeitung befindlichen Grundlagen im Sinne von Ziffer 4.5 Buchstabe b Prüfungsbericht:
- Inventar der Landschaftsschutzgebiete: Konfliktbereinigung zwischen ausgewiesenen Richtplaninhalten und ergänzender Landschaftsschutzfestlegungen gemäss (ausstehendem) Inventar;
 - Gesamtverkehrskonzept (inkl. vorsorglicher Beitrag gegen Lärm- und Luftbelastungen sowie Verknüpfung der Ausbaumassnahmen für den Regionalverkehr mit den erforderlichen Vorkehren für den Fernverkehr).
- 132 die erforderlich werdenden Grundlagen im Sinne von Ziffer 4.5 Buchstabe b Prüfungsbericht:
- Klärung der Funktionen der Zentrumsgebiete im Grossraum Zürich (inkl. die Kantonsgrenze überschreitenden räumlichen Beziehungen);
 - Klärung des Verhältnisses der kantonalen Schutzfestlegungen zum ISOS;
 - Gefahrenkataster und Gefahrenkarten: Vorgaben zu deren raumplanerischen Umsetzung (Richt- und Nutzungspläne);
 - Verknüpfung Richtplan – Gesamtverkehrskonzept – Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (Verlagerung des Ziel-Quellverkehrs sowie der Güter-

zulieferung zum Flughafen auf öffentliche Verkehrsmittel, Lärmschutz, Kleinaviatik);

- Angaben über Produktions- und Transportanlagen der Energieversorgung;
- Nutzungskonflikte mit den Gewässerschutzbereichen und Grundwasserschutzzonen.

14 *Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen*

Der Kanton wird eingeladen, den Nachweis über die Abstimmungen mit den Nachbarkantonen gemäss Ziffer 4.6 des Prüfungsberichts zu erbringen:

- grenzüberschreitende Abstimmung im Raum Limmattal - Mutschellen (Raum- und Zentrenstruktur, Verkehrsverbindungen, Siedlungstrenngürtel), Vorbehalt von Bereinigungsverfahren;
- Schutzvorkehrungen für Ortsbild Kaiserstuhl;
- Abstimmung zwischen Erholungsnutzungen (im Kt. ZH) und dem Landschafts- und Naturschutz (im Kt. ZG) entlang der Sihl;
- Raumsicherung für das Portal eines Hirteltunnels (Umfahrung Sihlbrugg) im Schiffli- und im Bereich Sihlhalden;
- Abstimmung zukünftiger Verkehrsplanungen im Grenzraum.

15 *Sicherstellung*

Von den Planungsabsichten im Sinne von Ziffer 4.5 Buchstabe d des Prüfungsberichts ist Kenntnis zu nehmen. Es ist darauf zu achten, dass nichts unternommen wird, was deren Verwirklichung erschweren könnte; die zuständigen Bundesstellen sind rechtzeitig über bevorstehende Veränderungen zu orientieren:

- Abstimmung schweizerischer und deutscher Hochleistungsstrassen (A 81/N4; A 98);
- Anbindung der Ostschweiz an den internationalen Schienenfernverkehr: Beachtung alternativer Linienführungen im Raum Brüttener Tunnel und Winterthur.

2 Der Kanton wird eingeladen, das Bundesamt für Raumplanung spätestens bis 31. März 2000 über den Stand der Richtplanung und über wesentliche Änderungen in den Grundlagen zu orientieren.

3 Der vom Bundesrat genehmigte Inhalt des Richtplans Zürich kann nach Artikel 4 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 22. Juli 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) zu den ordentlichen Arbeitszeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Amt für Raumplanung des Kantons Zürich, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (Tel. 01 259 30 22);
- Bundesamt für Raumplanung, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern (Tel. 031 322 40 58).

4 Der Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumplanung vom 15. März 1996 kann bei den unter Ziffer 3 bezeichneten Stellen eingesehen werden.